SJD/Vorentwurf vom 14.11.2016

ERLÄUTERNDER BERICHT
zum Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes (zuständige Behörde für die Änderung des Beschäftigungsgrads einer Richterin oder eines Richters und Wahlverfahren vor dem Grossen Rat)

1 KONTEXT

Mit einer am 28. September 2016 in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Motion (2016-GC-121) ersucht die Justizkommission des Grossen Rates den Staatsrat darum, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Justizgesetzes auszuarbeiten, mit dem das Verfahren bei Anträgen um Änderung des Beschäftigungsgrads von Richterinnen und Richtern festgelegt wird. Der Staatsrat übernimmt die Argumente der Motionsurheberin und schlägt dem Grossen Rat direkt einen Entwurf zur Änderung des Justizgesetzes vor.

Ausserdem nutzt der Staatsrat die Gelegenheit, dem Grossen Rat eine weitere, damit zusammenhängende Änderung des Justizgesetzes vorzuschlagen, die das Verfahren bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Richterstelle betrifft.

2 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 10b

Vor Kurzem hat das Kantonsgericht beschlossen, den Beschäftigungsgrad eines seiner Richter zu ändern, ohne dies dem Grossen Rat als Wahlbehörde der Richterinnen und Richter zu unterbreiten. Das Büro des Grossen Rates, das im Nachhinein über den Beschluss informiert wurde, erkundigte sich nach dem in solchen Situationen anwendbaren Verfahren, namentlich nach dem Organ, das dafür zuständig wäre, einen Antrag um Änderung des Beschäftigungsgrads gutzuheissen oder abzulehnen.

Nach einem Austausch zwischen dem Büro des Grossen Rates, der Justizkommission, dem Amt für Gesetzgebung, dem Justizrat und dem Kantonsgericht stellte sich heraus, dass die geltende Gesetzgebung in diesem Bereich eine Lücke aufweist, die es zu schliessen gilt. Einige Punkte konnten jedoch präzisiert oder geklärt werden, ohne dass dafür eigens eine Gesetzesbestimmung notwendig wäre. Dies trifft auf folgende Punkte zu:

> Obwohl Richterinnen und Richter in der Organisation und Ausführung ihrer Arbeit unabhängig sind, können sie nicht allein über die Änderung ihres Beschäftigungsgrads entscheiden. Auch das Gericht, dem sie angehören, gleichgültig um welches es sich handelt, verfügt nicht über diese Handlungsfreiheit.

> Der Grosse Rat ist die Behörde, die Personen in ein richterliches Amt mit einem bestimmten Beschäftigungsgrad wählt. Der Beschäftigungsgrad ist integrierender Bestandteil der ausgeschriebenen Richterstelle und wird deshalb in den Stellungnahmen des Justizrats und der Justizkommission zuhanden des Parlaments aufgeführt.

> Aus diesem Grund würden sowohl die geltende Gesetzgebung (Art. 103 Abs. 1 Bst. e KV FR, Art. 11 JG, Art. 153 Abs. 1 Bst. f GRG) wie auch die Logik verlangen, dass der Grosse Rat sich zu jedem Antrag um Änderung des Beschäftigungsgrads einer Richterin oder eines Richters äussert.

> Der Grosse Rat hätte aber ernsthafte Schwierigkeiten zu beurteilen, ob ein Antrag begründet ist bzw. welche Folge ihm zu geben ist.

Aufgrund dieser Feststellungen stimmt die Justizkommission dem Vorschlag des Justizrats zu, der diesem die Kompetenz erteilt, für alle Gerichtsbehörden über Anträge um Änderung (Erhöhung oder Reduktion) des Beschäftigungsgrads von Richterinnen und Richtern zu entscheiden. Der Justizrat, der regelmässige, direkte und intensive Kontakte zu allen Gerichtsbehörden unterhält, ist über ihre unterschiedlichen Situationen im Bild (Arbeitslast, Rückstände, Qualität der geleisteten Arbeit, Personalprobleme usw). Er ist demnach in der Lage, in voller Kenntnis der Sachlage über Anträge um Änderung des Beschäftigungsgrads zu befinden.

Art. 12

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Justizkommission des Grossen Rates die Kandidaten für eine Berufsrichterstelle, die der Justizrat in seiner Stellungnahme auf den ersten Platz gesetzt hat, anhört, wenn sie von der Empfehlung dieser Behörde abweichen möchte, indem sie dem Grossen Rat einen anderen, ihr genehmeren Kandidaten als erste Wahl vorschlägt. Diese Änderung trägt den Richterwahlen der letzten Zeit Rechnung, bei denen die Justizkommission mehrmals von der Stellungnahme des Justizrats abwich, ohne dabei die Bewerbungsunterlagen ebenso eingehend geprüft zu haben wie der Justizrat und ohne ihre Empfehlung besonders zu begründen. Der Vorentwurf sieht deshalb vor, dass die Kommission den oder die vom Justizrat als erste Wahl vorgeschlagenen Kandidaten anhört, bevor sie gegebenenfalls von dieser Stellungnahme abweicht.

3 AUSWIRKUNGEN DES VORENTWURFS

Die Umsetzung dieser Gesetzesrevision hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Der Vorentwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden oder auf die nachhaltige Entwicklung und ist mit dem Bundesrecht und dem europäischen Recht vereinbar.